

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007

vom 19. November 2008

I. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert.

1. § 30 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.

2. § 68a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung Einführung Blockzeiten

§ 68a. Die Einführung der Blockzeiten gemäss § 30 Absatz 4 erfolgt innert drei Jahren.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.